

Energie und Geld sparen

Mit dem Energiesparförderprogramm unterstützt die Landeshauptstadt Stuttgart die energetischen Sanierungen in Wohngebäuden. Das heißt dann doppelt sparen: bei der Sanierung und bei den Heizkosten.



Im Stuttgarter Energiesparprogramm werden zwei Alternativen angeboten:

Wärme dämmende Einzelmaßnahmen (Dach, Fassade, Fenster) oder Verbesserungen der technischen Gebäudeausrüstung (Gasbrennwertzentralheizung, thermische Solaranlage, Hocheffizienzpumpen) werden jeweils über eine Pauschale gefördert.

Für die Dachdämmung bedeutet dies beispielsweise ein Pauschalzuschuss von neu 25 Euro je m² Bauteilfläche. Für die Fenstererneuerung erhalten Sie einen pauschalierten Zuschuss von neu 50 Euro je m² Fensterfläche. Für die Erstinstallation einer Brennwertzentralheizung beträgt die Pauschale 750 Euro je Wohnung.

Mit den Arbeiten muss eine Fachfirma beauftragt werden und vorab ist beim Energieberatungszentrum e.V. ein (kostenfreies) Erstberatungsgespräch zu führen. Eine Energiediagnose über das Wohnhaus ist nicht erforderlich.

Attraktiver ist die prozentuale Förderung mit bis zu 6.000 Euro je Wohnung oder Einfamilienhaus.

Voraussetzung ist in diesem Fall eine Energiediagnose, die den Istzustand des Gebäudes und Möglichkeiten für optimal aufeinander abgestimmte Maßnahmen aufzeigt. Energiediagnosen bieten das Energieberatungszentrum Stuttgart

e.V. (EBZ) oder die TÜV SÜD Industrie Service GmbH (TÜV) an.

Um einen Anreiz für besonders wirkungsvolle Gebäudesanierungen zu schaffen, ist die Höhe der Förderung stets abhängig vom Grad der Energieeinsparungen. Der Fördereinstieg beginnt bei 6 Prozent und beträgt maximal 20 Prozent der anerkannten Investitionen. Letzteres entspricht dann nach der Ausführung einem KfW-Effizienzhaus 70.

Das Förderprogramm gilt im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der festgelegten Sanierungsgebiete.

Wichtig ist, den Förderantrag vor Auftragsvergabe und vor Sanierungsbeginn einzureichen.

Weitere Informationen, Beratungen und Antragsvordrucke erhalten Sie beim:

Amt für Liegenschaften und Wohnen

Postanschrift Heustraße 1

(Besuchereingang Hospitalstraße 8)

70174 Stuttgart oder

www.stuttgart.de/energiesparprogramm.

Die Ansprechpersonen der Wohnraumförderstelle erreichen Sie unter

Telefon: 0711 216-91372 und 0711 216-91376

Telefax: 0711 216-91494

E-Mail: energiesparprogramm@stuttgart.de

Die am 16. Mai 2013 vom Stuttgarter Gemeinderat beschlossenen Richtlinien haben folgenden Wortlaut:

Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Stuttgart zur Energieeinsparung und Schadstoffreduzierung im Gebäudebestand (Kommunales Energiesparprogramm)

1 Zuwendungsempfänger

1.1 Nach diesen Richtlinien können gefördert werden

1.1.1 natürliche Personen und Personengemeinschaften (private Gebäudeeigentümer* oder Mieter),

1.1.2 juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts für solche Gebäude bzw. Wohnungen, die keinem Belegungsrecht unterliegen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Stadt Belegungsrechte, entweder unmittelbar im Förder-

objekt oder mittelbar in anderen, nicht gebundenen Objekten auf die Dauer von 10 Jahren eingeräumt werden.

1.2 Nicht gefördert werden

1.2.1 juristische Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts für solche Gebäude bzw. Wohnungen, die einem Belegungsrecht unterliegen.

1.2.2 die Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft (SWSG).

1.3 Mieter benötigen die Zustimmung des Eigentümers, der diese Richtlinien anerkennt.



2 Förderfähige Wohnungen

- 2.1** Gefördert werden Maßnahmen an Gebäuden und Wohnungen in Stuttgart, die
- 2.1.1 außerhalb von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten liegen und
- 2.1.2 mindestens seit 15 Jahren vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres bezugsfertig sind und
- 2.1.3 ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden und
- 2.1.4 noch mindestens 30 Jahre Wohnzwecken dienen können.
- 2.2** Maßnahmen an Gebäuden und Wohnungen in städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten werden nur ausnahmsweise gefördert, wenn vom Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung keine Sanierungsmittel zur Verfügung gestellt werden können.
- 2.3** Maßgebend für die Förderfähigkeit von Wohnungen ist die Nutzungsform nach der Sanierung. Entscheidend für die Förderfähigkeit der Wohnungen ist die Anzahl der Bewohnerhaushalte nach der Sanierung. Nicht entscheidend sind die jeweiligen eigentumsrechtlichen Gegebenheiten, baurechtlichen Genehmigungen bzw. steuerrechtlichen Bewertungen von einzelnen Wohnungen.
- 2.4** Ausnahmsweise wird auch die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum im Sinne von § 4 Absatz 9 Landeswohnraumförderungsgesetz gefördert, sofern die zusätzliche Wohnfläche ein Drittel der bestehenden Wohnfläche im Gebäude nicht übersteigt.

3 Förderfähige Maßnahmen

- 3.1** Energiesparmaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie an dem gesamten Gebäude durchgeführt werden. Nicht förderfähig sind Energiesparmaßnahmen, die sich nur auf einzelne Wohnungen im Gebäude beziehen.
- 3.2** Voraussetzungen für die Regelförderung
- 3.2.1 Der bauliche Wärmeschutz muss soweit verbessert werden, dass er maximal 70 Prozent über dem Anforderungswert des Referenzgebäudes nach EnEV 2009 Anlage 1, Tabelle 1 liegt.
Nebenanforderung: Geförderte Maßnahmen an Bauteilen in der Regelförderung müssen in jedem Fall die Mindestanforderungen nach EnEV 2009 Anlage 3, Tabelle 1 erfüllen.
Zusätzliche Verbesserungen an der Heizungsanlage führen zu einer Erhöhung der Förderquote.
- 3.2.2 Förderfähig sind umfassende Maßnahmekombinationen des Energie einsparenden Wärmeschutzes (Baustein 1) sowie der Energie einsparenden Anlagentechnik (Baustein 2) auf der Grundlage einer Energiediagnose (vgl. Nr. 4) sowie einer gutachterlichen Abnahme vor Ort nach Durchführung der Maßnahmen.
- 3.2.3 Die Energiediagnose (vgl. Nr. 4) ist bei der Antragstellung vorzulegen; sie kann auch nachgereicht werden.
- 3.2.4 Im Rahmen der Regelförderung mit Energiediagnose kann der Antragsteller zwischen mehreren Maßnahmekombinationen, so genannten Maßnahmepaketen, frei entscheiden.

3.3 Voraussetzungen für die Pauschalförderung

- 3.3.1 Gefördert werden Wärme dämmende Einzelmaßnahmen und Verbesserungsmaßnahmen der technischen Gebäudeausrüstung (Baustein 3) auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags einer Fachfirma (vgl. Nr. 3.3.2).
- 3.3.2 Es sind Handwerker-Angebote vorzulegen, in denen versichert wird, dass die geforderten Mindeststandards eingehalten werden.
- 3.3.3 Folgende Außengebäudebauteile sind unter Beachtung der genannten Mindeststandards förderfähig:

Fassade:

U-Wert bis maximal 0,20 W/m²K. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (Wärmemeleitgruppe 025).

Dach:

Flachdach und Steil-/Schrägdach: U-Wert bis maximal 0,14 W/m²K.

Beim Dach ist auf die Luftdichtigkeit und geeignete dampfbremsende Schichten zu achten.

Fenster:

U-Wert des Fensters (Glas einschließlich Rahmen) bis maximal 0,85 W/m²K.

Das Fenster muss eine 3-Scheiben-Verglasung enthalten. Ein thermisch getrennter Glasrandverbund muss eingebaut werden. Das Fenster muss dauerhaft luftdicht eingebaut werden.

Der Nachweis des geforderten Wärmedurchgangskoeffizienten für das Fensterelement (Glas einschließlich Rahmen) ist wie folgt zu erbringen:

Entweder über die Berechnung nach DIN EN ISO 10077-1 für das Normfenster 1230 mm x 1480 mm. Alternativ kann der Nachweis vereinfacht erbracht werden über verbindliche Herstellerangaben, die für die Verglasung einen maximalen U-Wert von 0,7 W/m²K und für den Rahmen einen maximalen U-Wert von 0,9 W/m²K belegen.

Folgende Maßnahmen der technischen Gebäudeausrüstung sind unter Einhaltung der genannten Mindeststandards förderfähig.

Heizung:

Einbau einer Brennwertzentralheizung, Biomasseanlage, Wärmepumpe, Anlage mit Kraft-Wärme-Koppelung oder Nah- und Fernwärme nach den jeweiligen Mindestanforderungen des KfW-Programms Nr. 152 bzw. der Nachfolgeprogramme in das Wohngebäude, sofern mindestens 15 Jahre alte Ofenheizungen, Etagenheizungen bzw. dezentrale elektrische Nachtspeicherheizungen durch einen neuen zentralen Wärmeerzeuger ersetzt werden.

Thermische Solaranlage:

Installation einer thermischen Solaranlage, sofern ein Mindestertrag von 350 kWh/m² im Jahr im eingebauten Zustand nachgewiesen wird.

Hocheffizienzpumpe und dezentrale Pumpensysteme:

Einbau von Hocheffizienzpumpen und dezentralen Pumpensystemen einschließlich des hydraulischen Abgleichs der Wärmeversorgung der einzelnen Heizflächen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Stromaufnahme je Kilowatt Heizleistung höchstens 1 Watt beträgt. Eine gleichzeitige oder auch zeitlich versetzte Förderung mit der Maßnahme Einbau einer Brennwertzentralheizung, Biomasseanlage, Wärmepumpe, Anlage mit Kraft-Wärme-Koppelung oder

Nah- und Fernwärme ist ausgeschlossen.
Weitere Einzelheiten zu der Pauschalförderung: vgl. auch Nr. 11.1.2 und Nr. 11.1.3.

3.4 Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen sind nur dann förderfähig, wenn sie zusammen mit den Energieeinsparungsmaßnahmen durchgeführt werden und notwendig sind, weil ohne sie der Energieeinsparungszweck nicht erreicht würde und die insoweit entstehenden Kosten vom Antragsteller nicht selbst getragen werden können. Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen dürfen 40 Prozent der insgesamt förderfähigen Kosten nicht übersteigen.

3.5 Nicht förderfähig sind:

3.5.1 Vorhaben mit förderfähigem Aufwand von weniger als 5.000 Euro je Wohnung. Dies gilt nicht für die Pauschalförderung nach Nr. 11.1.2.

Im Falle der Nr. 11.1.2, Baustein 3a beträgt der Mindestförderbetrag pro Antrag 500 Euro oder umgerechnet 50 m² Mindestbauteilfläche (Dämmfläche).

Im Falle der Nr. 11.1.2, Baustein 3b beträgt der Mindestförderbetrag pro Antrag 1.500 Euro oder umgerechnet 60 m² Mindestbauteilfläche (Dämmfläche).

Im Falle der Nr. 11.1.2, Baustein 3c beträgt der Mindestförderbetrag ebenfalls 500 Euro oder umgerechnet 10 m² Mindestfensterfläche (Glas einschl. Rahmen).

Im Falle der Nr. 11.1.2, Baustein 3d beträgt der Mindestförderbetrag pro Antrag 750 Euro. Maximal werden 10.000 Euro Zuschüsse – bezogen auf das Wohnhaus oder die Verwaltungseinheit – bewilligt.

Im Falle der Nr. 11.1.2, Baustein 3e beträgt der Mindestförderbetrag pro Antrag 200 Euro oder umgerechnet 4 m² Bruttokollektorfläche. Maximal werden 2.000 Euro Zuschüsse – bezogen auf das gesamte Wohnhaus oder die Verwaltungseinheit – bewilligt.

Im Falle der Nr. 11.1.2, Baustein 3f beträgt der Mindestförderbetrag 200 Euro. Maximal werden 2.000 Euro Zuschüsse – bezogen auf das gesamte Wohnhaus oder die Verwaltungseinheit – bewilligt.

3.5.2 bauliche Maßnahmen, die vor der Antragstellung bereits begonnen worden sind;

3.5.3 Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen (vgl. auch Nr. 3.6);

3.5.4 Maßnahmen in Wohnungen, deren Wohnfläche größer als 150 m² ist. Für die angemessene Unterbringung eines Haushaltes mit mehr als 5 Personen erhöht sich die Wohnfläche um je 20 m² für die 6. und jede weitere Person. Entsprechend gilt dies auch für das Einfamilien- und Reihenhauses.

3.5.5 Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Kündigung eines Mietverhältnisses durch den Vermieter stehen;

3.5.6 Maßnahmen, in denen Tropenholz eingesetzt wird (zum Beispiel Fensterrahmen);

3.5.7 Maßnahmen, in denen FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwandt werden;

3.5.8 Maßnahmen an gewerblich, beruflich oder ansonsten nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen;

3.5.9 Maßnahmen, bei denen Strom zur Beheizung oder Warmwasserbereitung neu eingeführt wird.

3.6 Anforderungen des Denkmalschutzes oder der Stadtbildpflege müssen erfüllt werden. Für gegebenenfalls notwendige baurechtliche Genehmigungen ist der Antragsteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch für Maßnahmen an Gebäuden im Gebiet einer Erhaltungssatzung für städtebauliche Gesamtanlagen, die einer vorherigen Genehmigung des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung bedürfen.

4 Energiediagnose

(für umfassende Sanierungen und Maßnahmekombinationen) und Erstberatung (für die Durchführung einer Einzelmaßnahme) im Bereich der Wärmedämmung bzw. der technischen Gebäudeausrüstung.

4.1 Die Energiediagnose ist ein vom Innenministerium des Landes Baden-Württemberg durch Forschungsgelder initiiertes und vom Technischen Überwachungsverein SÜD und seit 1999 auch vom Energieberatungszentrum Stuttgart e.V. in der Praxis umgesetztes Verfahren. Die Gutachterbüros gewährleisten eine qualifizierte branchen- und firmenunabhängige Beratung und Projektbetreuung.

4.2 Im Zusammenhang mit der Antragstellung und Förderung nach Nr. 3.2 ist die Energiediagnose vom Antragsteller zu beauftragen bei:

Energieberatungszentrum Stuttgart e.V.

(nachfolgend EBZ)

Gutenbergstraße 76

70176 Stuttgart

Tel. (0711) 6 15 65 55-0

E-Mail: info@ebz-stuttgart.de

Fax (0711) 6 15 65 55-11

Internet: www.ebz-stuttgart.de

oder

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

(nachfolgend TÜV)

Abt. Gebäudetechnik

Gottlieb-Daimler-Straße 7

70794 Filderstadt

Tel. (0711) 70 05-395

E-Mail: marc.heidrich@tuev-sued.de

Fax (0711) 70 05-779

Internet: www.tuev-sued.de

4.3 Die Kosten für die Energiediagnose sind vom Antragsteller zu bezahlen und sind ebenfalls förderfähig.

4.4 Kostenerstattungen von dritter Seite werden über die Gutachterbüros vermittelt.

4.5 Im Zusammenhang mit der Pauschalförderung nach Nr. 3.3 ist vor jeder Antragstellung bzw. vor jeder Auftragsvergabe eine Erstberatung vom Antragsteller zu beauftragen beim Energieberatungszentrum Stuttgart e.V., Gutenbergstraße 76, 70176 Stuttgart, Tel. (0711) 6 15 65 55-0 E-Mail: info@ebz-stuttgart.de Fax (0711) 6 15 65 55-11 Internet: www.ebz-stuttgart.de

- 4.6** Die Erstberatung des Antragstellers sowie das Beratungsprotokoll des EBZ sind unverzichtbare Voraussetzungen für jede Antragstellung in der Pauschalförderung (vgl. Nr. 11.1.2 und 11.1.3).
- 4.7** Die Kosten für die Erstberatung sowie die Stichprobenkontrollen nach Abschluss der Maßnahme(n) werden in vollem Umfang von der Stadt übernommen.

5 Förderfähiger Aufwand, Fördersätze

- 5.1** Förderfähig sind in der Regelförderung einmalig und maximal 30.000 Euro je Wohnung bzw. je Einfamilienhaus/Reihenhaus. Pro Gebäude werden die maximal förderfähigen Kosten auf 600.000 Euro begrenzt. Dies gilt auch im Falle einer Verwaltungseinheit, unabhängig von der Anzahl der beantragten Gebäude oder Gebäudeeingänge. Maßgebend ist stets die Anzahl der förderfähigen Wohneinheiten (vgl. Nr. 2.3) nach der Sanierung.
- 5.2** Eigenarbeit ist nicht förderfähig.
- 5.3** Die Fördermittel werden in Form von Zuschüssen ausbezahlt.
- 5.4** Fördersätze
- 5.4.1 Die Höhe der Regelförderung ist abhängig vom Maß der erzielten Energieeinsparung und ergibt sich aus Nr. 11.1.1 (Tabelle 1).
- 5.4.2 Die Höhe der Pauschalförderung ergibt sich aus Nr. 11.1.2 (Tabelle 2).
- 5.5** Im Falle der Realisierung in Bauabschnitten ist für die Höhe der städtischen Förderung, auf Grund von Folgeanträgen, die insgesamt erzielte Energieeinsparung (spezifischer Transmissionswärmeverlust und primärenergetische Anlagenaufwandszahl) maßgebend.
- 5.6** Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6 Pflichten des Zuwendungsempfängers

- 6.1** Die Miete für die energetisch sanierte Wohnung darf gemäß den in §§ 559 bis 559b BGB genannten Sätzen um die städtischen Zuschüsse und die Instandsetzungskosten reduzierten Aufwendungen erhöht werden.
- 6.2** Die durch Zuschüsse gedeckten Kosten sowie Aufwendungen, die auf Instandsetzungsmaßnahmen entfallen, dürfen nicht mietschuldig werden.
- 6.3** Der Vermieter hat dem Mieter Ort und Umfang der geplanten Maßnahmen spätestens drei Monate vor ihrer Durchführung schriftlich mitzuteilen und den Beginn und die voraussichtliche Dauer sowie die nach Durchführung der Maßnahme zu erwartende Mieterhöhung anzugeben und auf die Möglichkeit, gegebenenfalls Wohngeld beantragen zu können, hinzuweisen.

6.4 Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass Beauftragte der Stadt die zur Förderung beantragten Wohnungen betreten und Prüfungen durchführen können.

6.5 Der Wohnungseigentümer hat sich zugleich für eventuelle Rechtsnachfolger zu verpflichten, die geförderten Wohnungen für einen Zeitraum von 15 Jahren (ab Zeitpunkt der Gesamtzahlung der städtischen Zuschüsse) ausschließlich für Wohnzwecke zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen. Veräußert er vor Ablauf dieses Zeitraumes das geförderte Objekt an einen Dritten, so hat er auch diesem die nach dem Förderbescheid übernommenen Verpflichtungen zu übertragen. Sofern die Verpflichtungen des Förderbescheids während dieses Zeitraums von 15 Jahren (Subventionszeitraum) nicht eingehalten werden, werden die Zuschüsse anteilig zurückgefordert (vgl. Nr. 7.4).

7 Allgemeine Förderbestimmungen, Verfahren

- 7.1** Die Förderung ist vor Beginn der Maßnahmen beim Amt für Liegenschaften und Wohnen zu beantragen.
- 7.2** Die Förderung wird vom Amt für Liegenschaften und Wohnen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- 7.3** Auszahlung und Abrechnung
- 7.3.1 Der Auszahlungsantrag für umfassende Maßnahmen mit Energiediagnose (vgl. Nr. 3.2) muss spätestens 2 Jahre nach der Bewilligung beim Amt für Liegenschaften und Wohnen eingereicht sein. Der Auszahlungsantrag für die pauschale Förderung von Einzelmaßnahmen (vgl. Nr. 3.3) muss spätestens 1 Jahr nach der Bewilligung beim Amt für Liegenschaften und Wohnen eingereicht sein. Danach eingehende Auszahlungsanträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- 7.3.2 Im Falle der Regelförderung ist neben dem Auszahlungsantrag die Originalabnahmebestätigung des Ausstellers der Energiediagnose beizufügen. Außerdem sind die Originalrechnungen und eine Kostenzusammenstellung beizufügen. Die Kostenaufstellung muss erkennen lassen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sich die Gesamtkosten und die Kosten je Wohnung gegenüber den ursprünglichen Ansätzen verändert haben. Das Amt für Liegenschaften und Wohnen zahlt die Zuschüsse aus. Auf Wunsch können im Falle der Regelförderung aufgrund von Teilabnahmebestätigungen bis zu drei Ratenzahlungen erfolgen.
- 7.3.3 Im Falle der Regelförderung werden bewilligte Zuschüsse entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Kosten gegenüber der Kostenschätzung in der Energiediagnose unterschritten werden. Im Falle der Regelförderung werden die Zuschüsse im Sinne von Nr. 11.1.1 (Tabelle 1) um 20 Prozent gekürzt, sofern Investitionszuschüsse oder Tilgungszuschüsse der KfW aus den Programmen Nr. 151 bzw. 152 oder Nr. 430 (oder den Nachfolgeprogrammen) in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für den Fall einer zukünftigen Gutschriftszusage. Die bewilligten Zuschüsse werden ebenfalls gekürzt, sollte sich die ursprüngliche Anzahl der geförderten Wohnungen reduzieren. Maßgebend ist die Anzahl der förderfähigen Wohneinheiten (vgl. Nr. 2.3) nach der Sanierung.

7.3.4 Im Falle der Pauschalförderung ist neben den Originalrechnungen die Kopie der Fachunternehmererklärung einzureichen. Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, sofern die abgerechneten Quadratmeter-Rohbaumaße bzw. die Bruttokollektorflächen unterschritten werden. Die bewilligten Zuschüsse werden ebenfalls gekürzt, sollte sich die ursprüngliche Anzahl der geförderten Wohnungen reduzieren. Maßgebend ist die Anzahl der förderfähigen Wohneinheiten (vgl. Nr. 2.3) nach der Sanierung.

7.3.5 Kostenüberschreitungen bei der Regelförderung oder erhöhte, abgerechnete Quadratmeter-Rohbaumaße bzw. Bruttokollektorflächen in der Pauschalförderung führen nicht zu einer Erhöhung der Förderbeträge.

7.4 Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Förderbescheid widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Förderbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 in Verbindung mit § 288 Absatz 1 des BGB), mindestens jedoch mit jährlich 7,5 Prozent, zu verzinsen.

8 Verbindung mit anderen Förderprogrammen

8.1 Zuschüsse aus Förderprogrammen zur Stadtsanierung und Stadtentwicklung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (vgl. Nr. 2.2). Eine Doppelförderung ist nicht möglich. Dies gilt auch für städtische Förderprogramme des Wohnungsbaus und des Bestandserwerbs.

8.2 Förderprogramme des Bundes zur Energieeinsparung und Schadstoffreduzierung können mit der städtischen Förderung kumuliert werden. Im Falle der Kumulierung mit Investitionszuschüssen oder Tilgungszuschüssen aus den Programmen Nr. 151 bzw. 152 oder Nr. 430 der KfW (oder den Nachfolgeprogrammen) wird der städtische Zuschuss um 20 Prozent gekürzt (vgl. Nr. 7.3.3).

8.3 Förderdarlehen des Landes (L-Bank) können zusätzlich in Anspruch genommen werden. Sofern Förderdarlehen des Landes einschließlich Zuschüsse in Anspruch genommen werden, ist Ziffer 7.3.3, Sätze 2 und 3 der Richtlinien anzuwenden.

9 Ausnahmen

9.1 Ausnahmen sind zulässig, wenn dies im wohnungs- und energiewirtschaftlichen Interesse geboten ist. Dies gilt auch, falls aus Gründen des Denkmalschutzes oder aus gestalterischen oder konstruktiven Gründen die in diesen Richtlinien formulierten Mindestanforderungen nicht eingehalten werden können.

9.2 Bei der Bewilligung von Zuschüssen bis zu 26.000 Euro entscheidet über Ausnahmen das Amt für Liegenschaften und Wohnen, bei darüber hinausgehenden Förderbeträgen das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen.

10 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gelten für alle Anträge, die nach diesem Zeitpunkt im Amt für Liegenschaften und Wohnen eingehen. Gleichzeitig treten die Förderrichtlinien vom 8. März 2012 außer Kraft.

* *Die in diesen Richtlinien verwendeten Bezeichnungen wie „Gebäudeeigentümer“ werden geschlechtsneutral verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder einen Förderausschluss noch eine Wertung.*

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Liegenschaften und Wohnen in Verbindung mit der Abteilung Kommunikation

Stand: September 2013

11.1.1 Regelförderung ¹⁾ (Tabelle 1)

Bausteine	Maßnahmen	Mindestanforderungen	Erläuterungen der Mindestanforderungen	Zuschüsse in Prozent der förderfähigen Kosten
1	Umfassende Wärmedämmungen insbesondere an - Fassaden - Dächern - Fenstern	Spezifischer Transmissionswärmeverlust H_T' zwischen maximal 170 % bis 80 % des Referenzgebäudes nach EnEV 2009, Anlage 1, Tabelle 1	Investitionen in den Wärmeschutz werden gefördert, wenn der spezifische Transmissionswärmeverlust H_T' (entspricht einem mittleren U-Wert über sämtliche Außenbauteile eines Gebäudes) nach der Sanierung bei maximal 70 % über dem Anforderungswert des Referenzgebäudes nach EnEV 2009, Anlage 1, Tabelle 1 (als 100 %-Wert) liegt. Der Fördersatz liegt dann bei 6 %. Es gilt nicht der Tabellenwert nach EnEV 2009, Anlage 1, Tabelle 2. Aufschläge von 40 % auf den Grenzwert nach § 9 Absatz 1 sind nicht zulässig. Die Bewilligung erfolgt erst nach Vorlage einer Energiediagnose. Vor jeder Auszahlung ist eine Vor-Ort-Abnahme durch die Gutachterbüros EBZ oder TÜV notwendig. Voraussetzung für die Förderung ist des Weiteren, dass alle geförderten Maßnahmen an Bauteilen in der Regelförderung in jedem Fall die Mindestanforderungen der EnEV 2009 nach Anlage 3, Tabelle 1 erfüllen.	6 % bis 16 %²⁾
2 nur in Kombination mit Baustein 1 förderfähig	Energieeffiziente Heizsysteme	Primärenergetische Anlagenaufwandzahl e_p zwischen maximal 1,5 bis 0,9	Die Aufwandswahl ist das Verhältnis aus Aufwand zu Nutzen bei der Wärmeerzeugung. Ein ineffizientes Heizsystem benötigt mehr Energie zur Bereitstellung derselben Wärme, als ein effizientes, es hat eine hohe Aufwandswahl. Berücksichtigt wird auch die vorgelagerte Energiekette (Gewinnung, Umwandlung, Verteilung der Energie). Wenn das Gebäude bereits mit Baustein 1 gefördert wird, dann ist es möglich, Investitionen in der Anlagentechnik mit fördern zu lassen und die gesamte Förderhöhe um bis zu 4 % zu erhöhen. Solche Investitionen in ein energieeffizientes Heizsystem werden gefördert, wenn eine Aufwandswahl e_p von höchstens 1,5 erreicht wird, dann wird die Investition für die Heizungsanlage mit in die Förderung einbezogen und mit der durch den Wärmeschutz erzielten Förderhöhe mitgefördert. Bei Erreichen von $e_p=0,9$ beträgt der Zuschlag 4 %. Zwischenwerte werden zwischen 0 % und 4 % linear interpoliert. Unterhalb von $e_p=1,5$ werden Heizanlagen nicht gefördert. Voraussetzung für die Förderung ist außerdem die Verbesserung der Aufwandswahl um mindestens 10 % und eine Förderung nach Baustein 1. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass der Hauptwärmeerzeuger erneuert wird und als Zusatzanforderung eine thermische Solaranlage, eine Wärmepumpe oder ein Biomassewärmeerzeuger entsprechend den technischen Vorgaben des EWärmeG Baden-Württemberg genutzt werden. Diese Zusatzanforderung kann auch durch entsprechende Bestandsanlagen erfüllt werden. Ersatzmaßnahmen nach EWärmeG Baden-Württemberg werden als Zusatzanforderung nicht anerkannt. Eine weitere Voraussetzung ist der hydraulische Abgleich. Der hydraulische Abgleich von Heizungssträngen dient zum Verteilen der Massenströme im Heizungssystem und ist somit die Voraussetzung für die Versorgung der Heizkörper mit der richtigen Heizwassermenge. Die Bewilligung erfolgt erst nach Vorlage einer Energiediagnose. Vor jeder Auszahlung ist eine Vor-Ort-Abnahme durch die Gutachterbüros EBZ oder TÜV notwendig.	Erhöhung des gesamten Fördersatzes um bis zu 4 %²⁾

Der rechnerisch ermittelte Zuschuss wird pauschal um 20 % gekürzt, sofern gleichzeitig Investitionszuschüsse/Tilgungszuschüsse der KfW aus den Programmen Nr. 151 bzw. 152 oder Nr. 430 (oder den Nachfolgeprogrammen) in Anspruch genommen werden. Im Falle einer Inanspruchnahme von Förderdarlehen des Landes einschließlich Zuschüssen gilt Satz 1 entsprechend.

1.1.1.2 Pauschalförderung¹⁾ (Tabelle 2)
Maßnahmen der Wärmedämmung

Bausteine	Maßnahmen	Technische Mindestanforderungen	Zuschüsse	Mindestförderung pro Antrag ⁶⁾
3a ^{5) 6)}	Fassade ³⁾	<i>Wärmedurchgangskoeffizient</i> U-Wert bis maximal 0,20 W/m ² K	10 Euro/m ² Bauteilfläche ⁴⁾	500 Euro
	Flachdach ³⁾	<i>Wärmedurchgangskoeffizient</i> U-Wert bis maximal 0,14 W/m ² K	25 Euro/m ² Bauteilfläche ⁴⁾	1.500 Euro
3b ^{5) 6)}	Steil- und Schrägdach ³⁾	<i>Wärmedurchgangskoeffizient</i> U-Wert bis maximal 0,14 W/m ² K		
	Fenster ³⁾ (Glas einschl. Rahmen)	<i>Wärmedurchgangskoeffizient</i> U-Wert bis maximal 0,85 W/m ² K ⁴⁾	50 Euro/m ² Fensterfläche ⁴⁾	500 Euro

Maßnahmen der technischen Gebäudeausrüstung

3d ^{5) 6)}	Heizung	Einbau einer Brennwertzentralheizung, Biomasseanlage, Wärmepumpe, Anlage mit Kraft-Wärme-Koppelung oder Nah- und Fernwärme nach den jeweiligen Mindestanforderungen des KfW-Programms Nr. 152 bzw. der Nachfolgeprogramme in das Wohngebäude, sofern mindestens 15 Jahre alte Ofenheizungen, Etagenheizungen bzw. dezentrale elektrische Nachtspeicherheizungen durch einen neuen zentralen Wärmeerzeuger ersetzt werden.	a) 750 Euro je Wohnung b) maximal 10.000 Euro je Wohnhaus oder Verwaltungseinheit	750 Euro
---------------------	---------	---	--	----------

3e ^{5) 6)}	Thermische Solaranlage	Nachweisbarer Mindestertrag von 350 kWh/m ² im Jahr im eingebaute Zustand.	a) 50 Euro/m ² angefangener Bruttokollektorfläche ⁴⁾ b) maximal 2.000 Euro je Wohnhaus oder Verwaltungseinheit	200 Euro
3f ^{5) 6)}	Hocheffizienzpumpen und dezentrale Pumpensysteme	Stromaufnahme je Kilowatt Heizleistung höchstens 1 Watt. Hydraulischer Abgleich für die Wärmeversorgung der einzelnen Heizflächen.	a) 200 Euro je Wohnung b) maximal 2.000 Euro je Wohnhaus oder Verwaltungseinheit	200 Euro

- 1) Die kumulierte Förderung der Bausteine 1 bzw. 2 mit Baustein 3 ist ausgeschlossen.
- 2) Berechnete Zwischenwerte werden linear angepasst.
- 3) Die Förderung erfolgt nur über eine Sanierung der insgesamt vorhandenen Bauteilflächen.
- 4) Als förderfähige Fläche gilt das Quadratmeter-Rohbaumaß bzw. die Quadratmeter-Bruttokollektorfläche.
- 5) Vor jeder Antragstellung ist eine Erstberatung des Antragstellers beim EBZ mit Beratungsprotokoll zu beauftragen. Im Falle der Beantragung eines Wärme dämmenden Bauteils (Dach, Fassade, Fenster) ist ebenfalls zu jeder Antragstellung die U-Wert-Berechnung für das jeweils beantragte Bauteil im gedämmten Zustand vorzulegen.
- 6) Vor der Auszahlung der Zuschüsse kann die Stadt eine Stichprobenkontrolle vor Ort beauftragen. Diese Überprüfung wird ausschließlich vom EBZ durchgeführt und ist für den Zuwendungsempfänger kostenfrei.

11.1.3 Mögliche Antragskonstellationen (Tabelle 3)

Nr.	Einzelmaßnahme bzw. Maßnahmekombinationen	Antragstellung vor Auftragsvergabe und Maßnahmenbeginn beim Amt für Liegenschaften und Wohnen in der	Voraussetzung für Antragstellung	Aussteller
I	Dach oder Fassade oder Fenster oder Heizung oder thermische Solaranlage oder Hocheffizienzpumpen bzw. dezentrale Pumpensysteme.	Pauschalförderung	Erstberatung mit Beratungsprotokoll	EBZ
II	Kombination: Fenster und eine weitere Maßnahme aus Nr. I	Pauschalförderung	Erstberatung mit Beratungsprotokoll	EBZ
III	Kombination von zwei oder mehreren Maßnahmen der Wärmedämmung bzw. der technischen Gebäudeausrüstung.	Regelförderung	Energiediagnose	wahlweise EBZ oder TÜV